

§5 Telemediengesetz

Geschrieben von: Administrator

Donnerstag, 13. November 2008 um 01:15 Uhr - Aktualisiert Samstag, 28. März 2009 um 16:51 Uhr

Angaben nach [§ 5 Telemediengesetz](#) :

Seit dem 1. Januar 2002 sind Anwälte verpflichtet, auf einer WebSite folgende Angaben zu machen:

Die zuständige Kammer muß mit Anschrift aufgeführt werden: [Rechtsanwaltskammer Berlin](#) ,
Litenstraße 9, 10179 Berlin.

Die gesetzliche Berufsbezeichnung ist "Rechtsanwalt". Im Hinblick auf die gleiche Berufsbezeichnung in anderen deutschsprachigen EU-Ländern ist der Zusatz "Bundesrepublik Deutschland" erforderlich.

Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind anzugeben: die [Bundesrechtsanwaltsordnung](#) , die [Berufsordnung](#) , die [Fachanwaltsordnung](#)

und das

[Rechtsanwaltsvergütungsgesetz](#)

(hierzu gehören auch die

[Grundlagen](#)

der deutschen Anwaltsgebühren) und für den Bereich des internationalen Rechtsverkehrs die

[Berufsregeln](#)

der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft.